

Gemeinde Fuchstal

Erster Bürgermeister Erwin Karg

Fuchstal, 30. Dezember 2020

| |
|----------------|
| Bekanntmachung |
|----------------|

| | |
|---------|---------------------------|
| zur | Sitzung des Gemeinderates |
| Nr.: | 17 |
| am: | Donnerstag, 07.01.2021 |
| Ort: | Fuchstalhalle |
| Beginn: | 20:00 Uhr |

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Dr. Stefan Winghart
2. BA 58/2020 Fu; Erweiterung der Wohnung 2,4 und 5 mit Galerieausbau auf dem Grundstück FINr. 133 und 134/5; Gemarkung Leeder
3. BA 59/2020 Fu; Errichtung eines Mobilen Hühnerstalls Hümo 350 Plus auf dem Grundstück FINr. 2435; Gemarkung Asch
4. Novelle der BayBO mit Änderung des Abstandsflächenrechtes u.v.m.; Satzungsempfehlung des Bayrischen Gemeindetages
5. Straßenbeleuchtung im Gemeindebereich Fuchstal; Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße
6. Bildung und Besetzung eines Corona-Ausschusses
7. Antrag der NLF auf einen gemeinsamen Gesprächskreis, unter Einbeziehung der genannten Beteiligten "zukünftige Träger, Bewohner- wie Personalvertreter" und der von Bürgermeister Karg angeregten Hinzuziehung des Büros Hummel/Kraus
8. Bekanntgaben der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (§ 19 Abs. 3 GeschO)
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Anfragen (§ 29 GeschO)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.

Erwin Karg

Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal und an den Gemeindetafeln in Asch, Seestall, Lechmühlen, Welden

Angeheftet am: 30.12.2020

Abgenommen am: 08.01.2021

Abdruck an Presse, Internet

IMS vom 10.12.2020

Auch die Öffentlichkeit ist durch die bestehende allgemeine Ausgangsbeschränkung und der nächtlichen Ausgangssperre nicht von der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien ausgeschlossen. Die Teilnahme ist als triftiger Grund im Sinne von § 2 Satz 1 der 11. BaylfSMV und als ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Grund im Sinne von § 3 Nr. 7 der 11. BaylfSMV anzusehen.